



Bundesministerium für Gesundheit

Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag

Vom 5. November 2020

I. Verpflichtung Einreisender aus Risikogebieten

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und c in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), die durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst worden sind und insoweit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie gemäß § 12 Absatz 1 und 2 des IGV-Durchführungsgesetzes vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 566), von denen Absatz 1 durch Artikel 71 Nummer 2 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, ordnet das Bundesministerium für Gesundheit an:

1. Verpflichtung zur Meldung und Auskunft bei der zuständigen Behörde

¹Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut zum Zeitpunkt der Einreise auf seiner Internetseite unter <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete> als gefährdetes Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eingestuft wurde (Risikogebiet), haben vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland der zuständigen Behörde ihre personenbezogenen Angaben nach § 2 Nummer 16 des Infektionsschutzgesetzes, ihre Aufenthaltsorte bis zu zehn Tage vor und nach der Einreise und das für die Einreise genutzte Reisemittel durch Nutzung des vom Robert Koch-Institut eingerichteten elektronischen Melde- und Informationssystems unter <https://www.einreiseanmeldung.de> mitzuteilen (digitale Einreiseanmeldung). ²Die erhaltene Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung ist auf Anforderung dem Beförderer vorzulegen. ³Soweit eine digitale Einreiseanmeldung aufgrund fehlender technischer Ausstattung oder aufgrund technischer Störung nicht möglich war, ist stattdessen eine vollständig ausgefüllte schriftliche Ersatzmitteilung mit sich zu führen und auf Anforderung dem Beförderer auszuhändigen. ⁴Für die Ersatzmitteilung ist das Muster nach Anlage 2 zu nutzen. ⁵Im Falle einer direkten Einreise auf dem Luftweg aus einem Risikogebiet nach Satz 1 außerhalb von Staaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden¹, ist die Bestätigung nach Satz 2 im Rahmen der Einreisekontrolle der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde zum Zwecke des stichprobenhaften Abgleichs der in der Einreiseanmeldung gemachten Angaben mit den mitgeführten Reisedokumenten vorzulegen; die Ersatzmitteilung nach Satz 3 ist in diesen Fällen im Rahmen der Einreisekontrolle an die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde zum Zwecke des stichprobenhaften Abgleichs der in der Ersatzanmeldung gemachten Angaben mit den mitgeführten Reisedokumenten und Überlassung an die für den in der Bundesrepublik Deutschland zuerst angesteuerten Flughafen zuständige Gesundheitsbehörde auszuhändigen. ⁶Im Falle einer Einreise auf dem Landweg aus einem Risikogebiet nach Satz 1 ohne die Inanspruchnahme eines Beförderungsunternehmens ist die Bestätigung nach Satz 2, andernfalls eine Ersatzmitteilung nach Satz 3, zu den in Satz 5 benannten Zwecken der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde auf deren stichprobenhafte Anforderung hin vorzulegen.

¹ Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.



2. Ausnahmen von den Verpflichtungen nach Nummer 1

¹Die Verpflichtungen nach Nummer 1 gelten nicht für Personen, die lediglich durch ein Risikogebiet nach Nummer 1 Satz 1 durchgereist sind und dort keinen Zwischenaufenthalt hatten. ²Die Verpflichtungen nach Nummer 1 gelten ebenfalls nicht für Personen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet nach Nummer 1 Satz 1 aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, oder für Personen, die beruflich bedingt in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, um grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug zu transportieren.

II. Verpflichtung der Beförderer und der Betreiber von Flughäfen, Häfen und Bahnhöfen

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis g in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), die durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst worden sind, und insoweit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie gemäß § 5 Absatz 1 des IGV-Durchführungsgesetzes vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 566), der durch Artikel 71 Nummer 2 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und § 12 Absatz 1 und 2 des IGV-Durchführungsgesetzes vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 566), von denen Absatz 1 durch Artikel 71 Nummer 2 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, ordnet das Bundesministerium für Gesundheit an:

1. Verpflichtung zur Information der Reisenden

Unternehmen, die Reisende im grenzüberschreitenden Eisenbahn-, Bus-, Flug- oder Schiffsverkehr in die Bundesrepublik Deutschland befördern, Betreiber von Flugplätzen, Häfen, Personenbahnhöfen und Omnibusbahnhöfen sowie Reiseveranstalter sind im Rahmen ihrer betrieblichen und technischen Möglichkeiten verpflichtet, Reisenden die in der Anlage 1 dieser Anordnung enthaltenen Informationen zur Verfügung zu stellen.

2. Verpflichtung zur Unterstützung bei der Umsetzung der Anordnungen nach Abschnitt I

¹Unternehmen, die Reisende im grenzüberschreitenden Bus-, Flug- oder Schiffsverkehr direkt aus einem Risikogebiet nach Abschnitt I Nummer 1 Satz 1 in die Bundesrepublik Deutschland befördern und die nicht Teil des Öffentlichen Personennahverkehrs sind, haben vor der Beförderung die erhaltene Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung der Reisenden zu kontrollieren. ²Soweit eine digitale Einreiseanmeldung aufgrund fehlender technischer Ausstattung oder aufgrund technischer Störung nicht möglich war, ist stattdessen eine vollständig ausgefüllte schriftliche Ersatzmitteilung nach dem Muster der Anlage 2 von den Reisenden einzusammeln. ³Soweit von Reisenden, die keiner Ausnahme nach Abschnitt I Nummer 2 unterliegen, weder eine Bestätigung nach Satz 1 vorgelegt wird, noch eine Ersatzmitteilung nach Satz 2 ausgehändigt wird, ist eine Beförderung dieser Reisenden zu unterlassen; die Bestätigung und die Ersatzmitteilung sind im Rahmen der betrieblichen und technischen Möglichkeiten auf Plausibilität der personenbezogenen Angaben zu prüfen. ⁴Die schriftlichen Ersatzmitteilungen nach Satz 2 sind unverzüglich durch die Unternehmen an die für den zuerst in der Bundesrepublik Deutschland angesteuerten Bahnhof, Flughafen oder Hafen zuständige Gesundheitsbehörde zu übermitteln. ⁵Abweichend von den Sätzen 1 bis 4 haben Unternehmen, die Reisende im grenzüberschreitenden Flugverkehr direkt aus einem Risikogebiet nach Abschnitt I Nummer 1 Satz 1 außerhalb von Staaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden¹, befördern, die Reisenden darauf hinzuweisen, dass die Bestätigung der digitalen Einreiseanmeldung im Rahmen der Einreisekontrolle an die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde vorzulegen ist oder die Ersatzmitteilung in diesen Fällen im Rahmen der Einreisekontrolle an die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde zur Überlassung an die zuständige Gesundheitsbehörde auszuhändigen ist. ⁶Für Unternehmen, die Reisende im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr direkt aus einem Risikogebiet nach Abschnitt I Nummer 1 Satz 1 in die Bundesrepublik Deutschland befördern, gelten die Sätze 1 bis 5 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Kontrolle der Reisenden auch noch während der Beförderung erfolgen kann. ⁷Die zuständige Gesundheitsbehörde nach Satz 4 stellt Ersatzmitteilungen der für den Wohnsitz oder sonstigen Aufenthaltsort des Einreisenden zuständigen Behörde zur Verfügung. ⁸Unternehmen nach Satz 1 sind verpflichtet, gegenüber dem Robert Koch-Institut bis zum 30. November 2020 eine für Rückfragen erreichbare Kontaktstelle zu benennen, um im Rahmen ihrer betrieblichen und technischen Möglichkeiten die Kontaktpersonennachverfolgung in Bezug auf die nach Abschnitt I Nummer 1 genannten Personen zu unterstützen.

III. Verpflichtungen für den Schiffs- und Flugverkehr nach dem IGV-Durchführungsgesetz

Gemäß § 12 Absatz 1 bis 4 des IGV-Durchführungsgesetzes vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 566), von denen die Absätze 1 und 4 durch Artikel 71 Nummer 2 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden sind, und § 17 Absatz 3 des IGV-Durchführungsgesetzes vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 566), der durch Artikel 3 Nummer 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) eingefügt worden ist, ordnet das Bundesministerium für Gesundheit an:

Unternehmen, die Reisende im grenzüberschreitenden Schiffs- oder Flugverkehr in die Bundesrepublik Deutschland befördern, haben die bei ihnen vorhandenen Daten 30 Tage nach Ankunft der Reisenden bereitzuhalten; dies gilt insbesondere für elektronisch gespeicherte Daten zur Identifikation und Erreichbarkeit der Reisenden sowie für Passagierlisten und Sitzpläne.



IV. Schlussbestimmungen

¹Die vorstehenden Anordnungen des Bundesministeriums für Gesundheit werden durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt gemacht und anschließend zusätzlich durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur für den Bereich der zivilen Luftfahrt in den Nachrichten für Luftfahrer und in den Nachrichten für Seefahrer und im Verkehrsblatt veröffentlicht. ²Sie gelten ab dem 8. November 2020 bis zu ihrer Aufhebung nach § 5 Absatz 4 Satz 4 des Infektionsschutzgesetzes oder durch das Bundesministerium für Gesundheit, die in der in Satz 1 bestimmten Weise bekannt gemacht wird. ³Sie ersetzen mit ihrem Inkrafttreten die Anordnungen vom 29. September 2020 (BAnz AT 29.09.2020 B2), die zugleich aufgehoben werden.

Bonn, den 5. November 2020

Der Bundesminister für Gesundheit

Jens Spahn



Regelungen für nach Deutschland Einreisende im Zusammenhang mit Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID-19

INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de
www.zusammengegencorona.de

Sehr geehrte Reisende,

herzlich willkommen in Deutschland! Bitte beachten Sie folgende wichtige Hinweise:

- Wenn Sie auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich innerhalb von 10 Tagen vor der Einreise in einem **Risikogebiet** aufgehalten haben, sind Sie – abgesehen von den unten genannten Ausnahmen – verpflichtet, sich **unverzüglich** nach der Einreise auf direktem Weg in Ihre **eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft** zu begeben sowie sich für einen Zeitraum von 10 Tagen nach Ihrer Einreise ständig dort aufzuhalten (Quarantäne).
- Ein **Risikogebiet** ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für den oder die zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Das Robert Koch-Institut aktualisiert fortlaufend eine Liste der Risikogebiete unter dem Link: <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete>
- Die dargelegte Pflicht gilt auf Grundlage landesrechtlicher Bestimmungen nach § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes. Verstöße können als **Ordnungswidrigkeit** mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro verfolgt werden.
- Sie sind ferner verpflichtet, Ihre **Aufenthaltsadresse** im Bundesgebiet der für Sie zuständigen Gesundheitsbehörde mitzuteilen. Dazu ist die digitale Einreiseanmeldung unter <https://www.einreiseanmeldung.de> zu nutzen und der Nachweis darüber bei Einreise mit sich zu führen und auf Anforderung dem Beförderer vorzulegen. Bei Einreisen auf dem Luftweg von außerhalb des Schengen-Raums¹ wird der Nachweis davon abweichend bei der Einreisekontrolle durch die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde kontrolliert, das ist in der Regel die Bundespolizei. Das zuständige Gesundheitsamt überwacht die Einhaltung der Quarantänepflichtung; Sie finden es im Internet unter: <https://tools.rki.de/plztool/>
- Sollte es Ihnen aufgrund fehlender technischer Ausstattung oder aufgrund technischer Störung nicht möglich sein, eine digitale Einreiseanmeldung durchzuführen, sind Sie verpflichtet, eine Ersatzmitteilung auszufüllen und dem Beförderer, bzw. der oben genannten Behörde während der Grenzkontrolle auszuhändigen.
- Für bestimmte Personengruppen gelten **Ausnahmen von der Quarantänepflicht** nach landesrechtlichen Regelungen. Dazu gehören u. a. Personen, die nur zur **Durchreise** in die Bundesrepublik Deutschland einreisen. Die 10-tägige Quarantäne kann nach den geltenden landesrechtlichen Vorschriften frühestens nach dem fünften Tag nach Einreise durch ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 beendet werden.
- Auch bei einem negativen Testergebnis sind Sie verpflichtet, unverzüglich das für Sie zuständige **Gesundheitsamt zu kontaktieren**, wenn bei Ihnen innerhalb von 10 Tagen nach Einreise **typische Symptome** (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber oder Geruchs- oder Geschmacksverlust) einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auftreten.

Ihr Bundesministerium für Gesundheit



Risikogebiete



Hygienehinweise

¹ Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.



ERSATZMITTEILUNG

Dieses Formular ist ausschließlich von Personen auszufüllen, denen es nicht möglich war, die digitale Einreiseanmeldung unter <https://www.einreiseanmeldung.de> zu nutzen.
Es ist jeweils ein Formular pro Person auszufüllen. Bei Minderjährigen oder Betreuten ist das Formular durch eine sorgeberechtigte oder betreuende Person auszufüllen und zu unterschreiben.
Füllen Sie das Formular in Großbuchstaben aus. Lassen Sie für Leerstellen ein Kästchen frei.
Bitte händigen Sie das vollständig ausgefüllte Formular auf Verlangen dem Beförderer oder der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde aus.
Falschangaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25 000 EURO verfolgt werden.

REISEINFORMATION: 1. Name des Beförderungsunternehmens 2. Liniennummer 3. ggf. Sitzplatz 4. Ankunftsdatum (JJJ/MM/TT) 2 0

5. Abflug-/Abfahrtsort (bitte Stadt und Land eintragen)

6. Über (nur eintragen, wenn Sie umgestiegen sind)

PERSÖNLICHE ANGABEN: 7. Nachname (Familienname) 8. Vorname (n) 9. Geschlecht weiblich männlich divers
10. STAATSANGEHÖRIGKEIT 11. Geburtsdatum (JJJJ/MM/TT)

TELEFONNUMMER(N), unter der (denen) Sie falls nötig erreicht werden können, einschließlich Landesvorwahl und Städtevorwahl:
12. Mobiltelefon 13. Arbeit

14. Privat
15. E-Mail

WOHNANSCHRIFT / ANSCHRIFT DES AUFENTHALTSORTES IN DEUTSCHLAND:
16. Name des Hotels (falls zutreffend) 17. Straße und Hausnummer (Bitte lassen Sie zwischen Straße und Haus-Nr. ein Kästchen frei) 18. Wohnungsnummer

19. Stadt 20. Bundesland

21. Postleitzahl

ANSCHRIFT VON WEITEREN BEABSICHTIGTEN AUFENTHALTSORTEN INNERHALB DER NÄCHSTEN 10 TAGE:
22. Name des Hotels (falls zutreffend) 23. Straße und Hausnummer (Bitte lassen Sie zwischen Straße und Haus-Nr. ein Kästchen frei) 24. Wohnungsnummer

25. Stadt 26. Bundesland

27. Postleitzahl

UNTERSCHRIFT, mit der die Richtigkeit der Angaben versichert wird: